

Grigbachs Darstellung über Hermann Görings Werk und Persönlichkeit berücksichtigt; das Werk des Führers liegt mit dem ersten Band in sechster, mit dem zweiten in fünfter dänischer Auflage vor.

In Schweden, das einen die englische Einfuhr weit überbietenden Import an deutschen Originalwerken hat, war die Gesamtzahl der Übersetzungen aus dem Deutschen (57) in den letzten Jahren keinen nennenswerten Schwankungen unterworfen, doch zeigt sich im Berichtsjahr ein ziemlich erheblicher Rückgang der belletristischen Bücher (18), deren Ausfall hauptsächlich dem religiösen Schrifttum zugute gekommen ist (12). Aus der modernen deutschen Romanliteratur wurden Werke von W. Bergengruen (Der Großtyrann und das Gericht), R. Brunngraber (Radium) und S. Hofer (Genesung in Graubünden) gewählt.

Norwegen, dessen deutsche Übersetzungszahlen in den vorangegangenen Jahren vollständige Stabilität bewahrt hatten, zeigt ein leichtes Ansteigen auf 42 Erscheinungen, von denen 26 der Schönen Literatur angehören. Die Auslese enthält Romane von S. Fallada, Leo Perutz, M. Schneider, E. Wiechert und außerdem mehrere Ju-

gendskriften. — Das starke Anschwellen der nordischen Übersetzungsliteratur in Deutschland beruht im wesentlichen auf der Bevorzugung von Werken norwegischer Autoren (Rnut Hamsun, Trygve Gulbrandsen), die mit 30 Erstauslagen und 41 Neuauflagen vertreten sind, während der Beitrag aus der dänischen und schwedischen Literatur mit 26, bzw. 28 Erstauslagen gegenüber dem Vorjahr fast unverändert geblieben ist.

Island hat trotz seiner verhältnismäßig lebhaften Übersetzungstätigkeit, die 42 Büchern fremder Herkunft gegolten hat, kein einziges deutsches Werk in seine eigene Sprache übernommen. — In Finnland betrug der deutsche Anteil mit 21 Übersetzungen in die finnische und 10 Übertragungen in die schwedische Sprache annähernd 10% an dem gesamten Übersetzungsgut. Das Hauptinteresse galt natürlich dem schöpferischen Schrifttum, das eine Reihe moderner und älterer Romane in wiederholten Neuauflagen aufweist und außerdem S. Hofers »Genesung in Graubünden«, R. Brunngrabers »Radium«, D. Holeschs »Der schwarze Hengst Bento« und P. Kellers »Waldwinter« als Neuerscheinungen brachte. (Schluß folgt.)

## Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. R. Ludwig

### Die Unterstützung von Dienstverpflichteten, die bisher selbständig waren

Die Zweifelsfragen darüber, in welchem Umfang den Dienstverpflichteten, die bisher selbständig ein Gewerbe ausgeübt haben, Unterstützungen gewährt werden können, hat der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 7. Mai 1940 (Reichsarbeitsblatt I, S. 205) entschieden. Die Gewährung von Trennungszulagen ist selbstverständlich, ebenso die von Unterstützungen für persönliche Verpflichtungen, z. B. für die Wohnungsmiete, für Erziehungskosten und Versicherungsbeiträge. Diese Hilfen sind »ohne Engherzigkeit und wohlwollend« zu leisten.

Zur Gewährung von Sonderunterstützungen für Verpflichtungen, die mit dem bisherigen Gewerbebetrieb zusammenhängen, sind die allgemeinen Unterstützungsmittel nicht einzusetzen. Ist Hilfe für Schulden aus dem Gewerbebetriebe nötig, so ist auf die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft zu verweisen. (Die Beihilfeordnung, die die Reichswirtschaftskammer am 16. Mai 1940 erlassen hat, sieht im § 5 unter Position 7 vor: Ausgaben für Schuldzinsen in angemessener Höhe.) Genügt diese Hilfe nicht, so muß die Vertragshilfe des Richters nach der Verordnung vom 30. November 1939 in Anspruch genommen werden. (Vgl. Vörsenblatt 1939, Nr. 289.)

### Feststellung des bisherigen Arbeitseinkommens bei Dienstverpflichteten

Nach dem Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 17. Mai 1940 (Reichsarbeitsblatt I, S. 227) macht es bei der Feststellung des Arbeitseinkommens keinen Unterschied, ob es sich um Einkommen aus abhängiger oder selbständiger Arbeit handelt. Es ist regelmäßig das im letzten Monat vor der Dienstleistung erzielte Einkommen zu ermitteln. War das aus irgendeinem Grund besonders niedrig oder besonders hoch, kann vom Einkommen der letzten drei Monate (dreizehn Wochen) ausgegangen werden. Sollte das mit Rücksicht auf den früheren Verdienst noch nicht zu einem billigen Ergebnis führen, so kann ausnahmsweise ein noch längerer Zeitraum für die Ermittlung des Durchschnittseinkommens zugrunde gelegt werden, jedoch möglichst nicht über sechs Monate (sechszwanzig Wochen) hinaus. Einkommen aus mehreren gleichzeitigen regelmäßigen Arbeitsverhältnissen sind zusammenzurechnen. Das Einkommen ist durch Lohnbescheinigungen oder bei Selbständigen durch Steuerbescheide und dergleichen zu belegen.

### Urlaubsfragen

Urlaub der Einberufenen: Um die Urlaubsanträge der zum Wehrdienst Einberufenen einer einheitlichen Behandlung zuzuführen, hat der Reichsarbeitsminister auf Anregung der Deutschen Arbeitsfront in einem Erlaß folgendes bestimmt: Den Gefolgschaftsmitgliedern, die Gestellungsbefehl erhalten haben, sind in der Regel ein Tag oder einige Tage Freizeit vor dem Gestellungstag zu gewähren, wenn sie rechtzeitig einen entsprechenden Antrag stellen. Wird ein kurzfristiger Gestellungsbefehl zugestellt, sollen die Gefolgschaftsmitglieder auf Antrag baldigst von der Arbeit entbunden werden. (Völkischer Beobachter vom 31. Mai 1940.)

Rückständiger Urlaub: Soweit wegen der Urlaubs Sperre vom Jahre 1939 kein Urlaub gewährt werden konnte, verfällt dieser nicht vor dem 1. Oktober 1940. War für Urlaub in den

Wintermonaten eine Verlängerung des Urlaubs vorgesehen, so fällt diese Verlängerung für die Dauer des Krieges weg. — Außerdem wird die Abgeltung der Urlaubsansprüche vereinfacht. Kann infolge des Kriegszustandes der Urlaub nicht gewährt werden, so ist vom 1. Juni ab die völlige oder teilweise Abgeltung des Urlaubs möglich, und zwar ohne daß eine besondere Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit eingeholt werden mußte. (Reichsanzeiger vom 30. Mai 1940.)

### Die Preisbildung für Mieten

Der ausführliche Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 5. Mai 1940, Nr. 55/40, gibt eine Übersicht über die Grundsätze für die Mietpreisbildung. Zunächst wird darauf hingewiesen, daß die Ausdehnung des Mieterschutzes auf alle Mietverhältnisse die Gefahr von Mietersteigerungen bei laufenden Mietverträgen beseitigt hat. Um so größere Aufmerksamkeit haben aber jetzt die Preisbehörden auf die Fälle des Mieterwechsels zu richten, damit nicht bei Neuvermietung höhere Mieten eingeführt werden. Darum hat schon eine Reihe von Gemeinden die Meldepflicht bei Mieterwechsel durchgeführt. Die Ausdehnung dieser Meldepflicht wird empfohlen, ebenso die Bekanntgabe von Richtpreisen für die Untervermietung.

Mieten für Geschäftsräume: Eine Senkung der Miete kommt nur in Betracht, soweit der Mietzins objektiv als zu hoch anzusehen ist. Ist die Weiterzahlung wegen der Kriegsfolgen schwierig, so ist der Mieter auf die Wirtschaftshilfen oder die Vertragshilfeverordnung zu verweisen. Etwa noch vorhandene, besonders niedrige Krisenmieten, deren Erhöhung für den Mieter wirtschaftlich tragbar ist, sind so schnell wie möglich zu beseitigen, um die durch die Kriegsfolgen entstehenden Ausfälle auszugleichen.

### Bezugsscheinpflicht für Schreibmaschinen

Die Reichsstelle für technische Erzeugnisse hat durch Anordnung Nr. 7 vom 10. Mai 1940 (Reichsanzeiger Nr. 109 vom 11. Mai 1940) auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers bestimmt: Neue Schreibmaschinen einschließlich Beiwagenmaschinen, Kleinschreibmaschinen und Maschinen mit mehrstelligem Sehtabulator sowie Einzelwagen dürfen an Verbraucher nur gegen Bezugsschein abgegeben, vermietet und von ihnen bezogen und gemietet werden. Diese Anordnung trat am 20. Mai in Kraft. Sie gilt für ganz Großdeutschland einschließlich der eingegliederten Ostgebiete. Zuwiderhandlungen werden nach den einschlägigen Bestimmungen bestraft. Die Bekanntmachung Nr. 1 dazu vom gleichen Tage gibt an, bei welchen Stellen die Anträge auf Erteilung von Bezugsscheinen einzureichen sind. Gewerbliche Betriebe wie freie Berufe haben sich an das zuständige Bezirkswirtschaftsamt zu wenden.

### Familienunterhalt

Durch Verordnung vom 14. Mai 1940 (RGBl. I, S. 779) erhält das Familienunterstützungsgesetz von 1936 die Bezeichnung »Familienunterhaltsgesetz«. Als unterstützungsberechtigte Angehörige werden neu aufgenommen die unehelichen Kinder des Einberufenen, wenn dessen Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung feststeht. Die Verordnung gilt seit 1. Mai. (Fortsetzung f. S. 211.)